

Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände Synopse

Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände
ELKTh	EKKPS	EKM (Entwurf)
Vom	Vom	Vom
Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziffer 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:	Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:	Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung mit Zustimmung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:
Erster Teil: Allgemeiner Teil	1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften
§ 1	§ 1 Grundsatz	§ 1 Grundsatz
Kirchengemeinden und Superintendenturen können zur gemeinsamen Erfüllung ihnen obliegender hoheitlicher oder anderer Aufgaben sowie zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes kirchliche	Kirchengemeinden, Kirchspiele und Kirchenkreise können sich zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner hoheitlicher oder anderer Aufgaben sowie zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen, die zum hoheitlichen Aufgabenkreis der beteiligten	Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können zur gemeinsamen Wahrnehmung ihnen obliegender hoheitlicher oder anderer Aufgaben sowie zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen nach den Vorschriften

Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände
ELKTh	EKKPS	EKM (Entwurf)
Zweckvereinbarungen schließen und kirchliche Zweckverbände bilden.	Körperschaften gehören, jeweils zu kirchlichen Zweckverbänden zusammenschließen .	dieses Gesetzes kirchliche Zweckvereinbarungen schließen und kirchliche Zweckverbände bilden.
(2) An der Zusammenarbeit können auch rechtlich selbständige und rechtlich unselbständige kirchliche Werke – diese nur mit Zustimmung des Landeskirchenrates – beteiligt werden.		
Zweiter Teil: Kirchliche Zweckvereinbarungen § 2 Kirchliche Zweckvereinbarungen		Abschnitt II: Kirchliche Zweckvereinbarungen § 2 Kirchliche Zweckvereinbarungen
(1) Kirchengemeinden und Superintendenturen können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine kirchliche Zweckvereinbarung schließen.		(1) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine kirchliche Zweckvereinbarung schließen.
(2) Auf Grund einer kirchlichen Zweckvereinbarung können die Beteiligten einem Beteiligten einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Ein Beteiligter kann dabei gestatten, dass die anderen Beteiligten eine von ihm betriebene Einrichtung nutzen oder dass seine Mitarbeiter des Beteiligten auch für die anderen Beteiligten Arbeit erbringen können. Soweit Aufgaben auf einen Beteiligten		(2) Auf Grundlage einer kirchlichen Zweckvereinbarung können die Vertragspartner einem Beteiligten einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Ein Beteiligter kann dabei gestatten, dass die anderen Vertragspartner eine von ihm betriebene Einrichtung nutzen oder dass seine Mitarbeiter auch für die anderen Vertragspartner Leistungen erbringen können. Soweit Aufgaben auf einen Beteiligten

Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände
ELKTh	EKKPS	EKM (Entwurf)
<p>übertragen sind, werden die anderen Beteiligten von ihrer Pflicht zur Aufgabenerfüllung im Innenverhältnis freigestellt. Die Verpflichtungen gegenüber Dritten bleiben unberührt.</p>		<p>übertragen sind, werden die anderen Vertragspartner von ihrer Pflicht zur Aufgabenerfüllung im Innenverhältnis freigestellt. Die Verpflichtungen gegenüber Dritten bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p>		<p style="text-align: center;">§ 3 Inhalt der Zweckvereinbarung</p>
<p>(1) Die kirchliche Zweckvereinbarung muss die Aufgaben aufführen, die einem Beteiligten übertragen werden.</p> <p>(2) Den anderen Beteiligten soll das Recht auf Mitwirkung oder Zustimmung in bestimmten Angelegenheiten eingeräumt werden.</p> <p>(3) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben soll ein angemessener, die Aufwendungen deckender Kostenersatz vorgesehen werden.</p>		<p>(1) In der Zweckvereinbarung müssen die Aufgaben benannt werden, die einem Beteiligten übertragen werden. Den anderen Vertragspartnern soll das Recht auf Mitwirkung oder Zustimmung in bestimmten Angelegenheiten eingeräumt werden.</p> <p>(2) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben soll ein angemessener, die Aufwendungen deckender Kostenersatz vorgesehen werden.</p> <p>(3) In der Zweckvereinbarung sind darüber hinaus Regelungen zur Haftung und Gewährleistung, zum Beitritt weiterer Vertragspartner sowie zur finanziellen Auseinandersetzung im Fall des Ausscheidens eines Vertragspartners oder der Aufhebung der Zweckvereinbarung zu treffen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Genehmigung, Bekanntmachung</p>		<p style="text-align: center;">§ 4 Genehmigung, Bekanntmachung</p>

Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände
ELKTh	EKKPS	EKM (Entwurf)
<p>(1) Eine kirchliche Zweckvereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Kreiskirchenamt.</p> <p>(2) Die kirchliche Zweckvereinbarung ist mit dem Genehmigungsvermerk im kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.</p>		<p>Die kirchliche Zweckvereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie ist mit dem Genehmigungsvermerk im kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ausscheiden eines Vertragspartners und Aufhebung der Zweckvereinbarung</p> <p>(1) Jeder Vertragspartner kann die Zweckvereinbarung mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist gegenüber allen Vertragspartnern schriftlich zu erklären.</p> <p>(2) Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes verkürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund von Strukturveränderungen ein Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.</p> <p>(3) Die Kündigung eines Vertragspartners führt nicht zur Aufhebung der Zweckvereinbarung, es sei denn,</p>

Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände
ELKTh	EKKPS	EKM (Entwurf)
	<p style="text-align: center;">Gültigkeit landeskirchlichen Rechts</p> <p>(1) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Zweckverbände gilt die Kirchliche Verwaltungsordnung unmittelbar.</p> <p>(2) Im übrigen gelten für die von Kirchengemeinden oder Kirchspielen gebildeten Zweckverbände die für Kirchengemeinden erlassenen Bestimmungen entsprechend oder sinngemäß., soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt. Gleiches gilt für die von Kirchenkreisen gebildeten Zweckverbände hinsichtlich der für Kirchenkreise erlassenen Bestimmungen .</p> <p>(3) Das Finanzgesetz findet für Zweckverbände keine Anwendung. Die Kassen- und</p>	<p>dass die verbleibenden Vertragspartner die Aufhebung beschließen oder dass die Kündigung von dem Beteiligten ausgesprochen wird, der die Wahrnehmung der Aufgaben für die anderen Vertragspartner übernommen hat.</p> <p>(4) Im Übrigen können die Vertragspartner einvernehmlich die Aufhebung der Zweckvereinbarung beschließen.</p> <p>(5) Die Kündigung und die Aufhebung der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.</p>

Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände
ELKTh	EKKPS	EKM (Entwurf)
<p data-bbox="230 507 707 608">Dritter Teil: Kirchliche Zweckverbände § 5 Kirchliche Zweckverbände</p> <p data-bbox="147 655 786 943">(1) Kirchengemeinden und Superintendenturen können sich zu einem kirchlichen Zweckverband als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammenschließen und ihm einzelne Aufgabe oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen. (2) Kirchliche Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p> <p data-bbox="360 1059 577 1126">§ 7 Verbandssatzung</p> <p data-bbox="147 1169 786 1273">(1) Die Rechtsverhältnisse des kirchlichen Zweckverbands werden durch eine von den Beteiligten zu vereinbarende Verbandssatzung geregelt.</p>	<p data-bbox="804 360 1431 499">Rechnungsprüfung nach Maßgabe des Rechnungsprüfungsgesetzes erfolgt durch hauptamtliche Kreissynodalrechner oder Kreissynodalrechnerinnen.</p> <p data-bbox="1010 1059 1227 1126">§ 3 Verbandssatzung</p> <p data-bbox="804 1169 1431 1383">(1) Die Rechtsverhältnisse eines kirchlichen Zweckverbands werden im Rahmen dieses Kirchengesetzes durch eine von den Vertretungsorganen der beteiligten Körperschaften zu vereinbarende Verbandssatzung geregelt.</p>	<p data-bbox="1518 507 2013 608">Abschnitt III: Kirchliche Zweckverbände § 6 Kirchliche Zweckverbände</p> <p data-bbox="1453 655 2085 871">(1) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können sich zu einem kirchlichen Zweckverband als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammenschließen. Über die Beteiligung eines Kirchenkreises jeweilige beschließt die jeweilige Kreissynode.</p> <p data-bbox="1453 951 2085 1018">(2) Der Name des Zweckverbands soll auf seine Zweckbestimmung hinweisen.</p> <p data-bbox="1659 1059 1877 1126">§ 7 Verbandssatzung</p> <p data-bbox="1453 1169 2085 1308">(1) Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands werden durch eine von den Beteiligten zu vereinbarende Verbandssatzung geregelt. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>

Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände
ELKTh	EKKPS	EKM (Entwurf)
<p>(2) Die Verbandssatzung muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und den Sitz des Zweckverbands, 2. die Namen der Verbandsmitglieder, 3. die Aufgaben des Zweckverbands, 4. Festlegungen über das Organ oder die Organe des kirchlichen Zweckverbandes, 5. das einzubringende Vermögen und die finanzielle Beteiligung der Mitglieder am Zweckverband, 6. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beizutragen haben (Umlageschlüssel), 	<p>(2) Die Verbandssatzung muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und den Sitz des Zweckverbands, 2. die Regelung der Verbandsmitgliedschaft, 3. die Beschreibung der Aufgaben des Zweckverbands, 4. Festlegungen zur Bildung und Arbeitsweise der Organe des Zweckverbands, 5. das einzubringende Vermögen und die finanzielle Beteiligung der Mitglieder am Zweckverband, 6. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beizutragen haben (Umlageschlüssel), 	<p>(2) Die Verbandssatzung muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und den Sitz des Zweckverbands, 2. die Namen der Verbandsmitglieder, 3. die Aufgaben des Zweckverbands, 4. Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe, 5. das einzubringende Vermögen und die finanzielle Beteiligung der Mitglieder am Zweckverband, 6. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beizutragen haben (Umlageschlüssel),
<p>(3) Die Verbandssatzung kann darüber hinaus weitere Vorschriften enthalten.</p>	<p>(3) Die Verbandssatzung kann darüber hinaus weitere Vorschriften enthalten.</p> <p>(4) Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe des Zweckverbands</p>	<ol style="list-style-type: none"> 7. Regelungen über die Möglichkeit des Beitritts weiterer Mitglieder, 8. Regelungen für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds und die Auflösung des Zweckverbands, insbesondere in Bezug auf die Vermögensauseinandersetzung und die Arbeitsverhältnisse.

Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände
ELKTh	EKKPS	EKM (Entwurf)
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Kreiskirchenamt. Sind an dem Zweckverband Kirchengemeinden und Superintendenturen aus dem Bereich von mehr als einem Kreiskirchenamt beteiligt, entscheidet der Landeskirchenrat über die Aufsicht.</p> <p>(2) Die Verbandssatzung ist mit dem Genehmigungsvermerk im kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.</p>	<p>sowie über die Anstellung und Beauftragung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin sind bindend.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung des Zweckverbands und Änderung der Verbandssatzung</p> <p>(1) Die Verbandssatzung bedarf der kirchenaufsichtlichen — Genehmigung durch das Konsistorium.</p> <p>(2) Die Verbandssatzung ist mit der Genehmigungsvermerk im kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>(4) Der Zweckverband entsteht nach der Genehmigung mit der Bekanntmachung der Satzung, sofern in der Satzung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(5) Für die Änderung der Verbandssatzung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>	<p>(3) Die Verbandssatzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie ist mit dem Genehmigungsvermerk im kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>(4) Der Zweckverband entsteht mit der Bekanntmachung der Satzung, sofern in der Satzung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(5) Für die Änderung der Verbandssatzung gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.</p>

Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände
ELKTh	EKKPS	EKM (Entwurf)
	<p>2. Abschnitt: Die Organe des Zweckverbands</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Die Organe des Zweckverbands</p> <p>(1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.</p> <p>(2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass bei einem Zweckverband mit nicht mehr als fünf Mitgliedern nur ein Vorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsversammlung wahrnimmt.</p> <p>(3) Die Amtsperioden der Verbandsversammlung und des Vorstands entsprechen den Amtsperioden der Gemeindeführer und Kreissynoden. Die Organe bleiben jeweils bis zur Wahl der neuen Organe im Amt.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Verbandsversammlung</p> <p>(1) Der Verbandsversammlung gehören die Mitglieder an, die in der von der Verbandssatzung festgelegten Anzahl von den Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder bestimmt werden. Die Zahl der jeweils zu entsendenden Mitglieder wird durch die</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Organe des Zweckverbands</p> <p>(1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.</p> <p>(2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass bei einem Zweckverband mit nicht mehr als fünf Mitgliedern nur ein Vorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsversammlung wahrnimmt.</p> <p>(3) Die Amtsperioden der Verbandsversammlung und des Vorstands entsprechen den Amtsperioden der Gemeindeführer und Kreissynoden. Die Verbandsversammlung und der Vorstand bleiben jeweils bis zur Konstituierung der neuen Organe im Amt.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Verbandsversammlung</p> <p>(1) Der Verbandsversammlung gehören die von den Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder bestimmten Personen an. Die Zahl der jeweils zu entsendenden Mitglieder wird durch die Verbandssatzung bestimmt, jedoch muss jedes</p>

Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände
ELKTh	EKKPS	EKM (Entwurf)
	<p>Verbandssatzung bestimmt, jedoch muss Jedes Verbandsmitglied muss mit mindestens einer Person in der Verbandsversammlung vertreten sein.</p> <p>(2) Für die Mitglieder der Verbandsversammlung sind Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu bestimmen, die zugleich die Stellung von Ersatzleuten haben.</p> <p>(3) Die Verbandsversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.</p> <p>(4) Die Verbandsversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Verbandssatzung regelt, wie weitere ordentliche und außerordentliche Sitzungen einberufen werden.</p> <p>(5) Im Übrigen finden für die Verbandsversammlung die Bestimmungen des Gemeindekirchenratsgesetzes entsprechende Anwendung.</p>	<p>Verbandsmitglied mit mindestens einer Person in der Verbandsversammlung vertreten sein.</p> <p>(2) Für die Mitglieder der Verbandsversammlung ist jeweils ein Stellvertreter zu bestimmen.</p> <p>(3) Die Verbandsversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(4) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung außerordentlicher Sitzungen werden in der Verbandssatzung geregelt.</p> <p>(5) Im Übrigen finden für die Verbandsversammlung die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte entsprechende Anwendung.</p>
	§ 7	§ 10

Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände
ELKTh	EKKPS	EKM (Entwurf)
	<p style="text-align: center;">Aufgaben der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Im Rahmen der dem Zweckverband satzungsmäßig übertragenen Aufgaben obliegt der Verbandsversammlung insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Haushalts- und Stellenplan des Verbands zu beschließen, 2. die Jahresrechnung abzunehmen und den Vorstand zu entlasten, 3. die allgemeine Aufsicht über den Vorstand zu führen, 4. über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden, 5. über Änderungen der Satzung zu beschließen, 6. über die Auflösung des Zweckverbands zu beschließen. <p>(2) Durch Die Verbandssatzung kann der Verbandsversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Verbandsvorstand</p>	<p style="text-align: center;">Aufgaben der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Im Rahmen der dem Zweckverband satzungsmäßig übertragenen Aufgaben obliegt der Verbandsversammlung insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Haushalts- und Stellenplan des Verbands zu beschließen, 2. die Jahresrechnung abzunehmen und den Vorstand zu entlasten, 3. die allgemeine Aufsicht über den Vorstand zu führen, 4. über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden, 5. über Änderungen der Satzung zu beschließen, 6. über die Auflösung des Zweckverbands zu beschließen. <p>Beschlüsse nach den Nummern 4 bis 6 bedürfen der Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung. § 15 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Durch die Verbandssatzung können der Verbandsversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Verbandsvorstand</p>

Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände
ELKTh	EKKPS	EKM (Entwurf)
	<p>(1) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch die Verbandssatzung geregelt. Unter den Mitgliedern des Vorstandes sollen in angemessener Zahl Personen sein, die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes sollen aus der Mitte der Versammlung gewählt werden. Die Verbandssatzung kann anderes bestimmen; insbesondere kann die Hinzuberufung Fachleuten vorgesehen werden. Bestimmt die Verbandssatzung gemäß § 5 Abs. 3, dass nur ein Vorstand gebildet wird, muss jedes Vereinsmitglied mindestens eine Person in den Vorstand entsenden.</p> <p>(3) Für die Mitglieder des Vorstandes sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestimmen, die zugleich die Stellung von Ersatzleuten haben.</p> <p>(3) Der Vorstand wählt auf seiner ersten Sitzung aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.</p>	<p>(1) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch die Verbandssatzung geregelt.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes sollen aus der Mitte der Versammlung gewählt werden. Die Verbandssatzung kann anderes bestimmen; insbesondere kann die Hinzuberufung von sachkundigen Personen vorgesehen werden. Bestimmt die Verbandssatzung gemäß § 8 Abs. 2, dass nur ein Vorstand gebildet wird, muss jedes Vereinsmitglied mindestens eine Person in den Vorstand entsenden.</p> <p>(3) Der Vorstand wählt auf seiner ersten Sitzung aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p>

Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände
ELKTh	EKKPS	EKM (Entwurf)
	<p>(4) Der Vorstandsvorstand ist durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu Sitzungen einzuberufen.</p> <p>(5) Im Übrigen finden für die Arbeitsweise des Vorstands die Bestimmungen des Gemeindegemeinderatsgesetzes entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Die Aufgaben des Vorstandsvorstands</p> <p>(1) Der Vorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit die rechtliche Vertretung nicht gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 dem Geschäftsführer übertragen wird. Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten des Zweckverbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung begründet ist.</p> <p>(2) Dem Vorstandsvorstand obliegt insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufgaben und Ziele des Verbands im Rahmen seiner Zweckbestimmung zu planen, 2. für die laufende Verwaltung einen Geschäftsführer anzustellen oder zu beauftragen, 3. die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Zweckverbands sowie die weitere 	<p>(4) Der Vorstandsvorstand ist durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu Sitzungen einzuberufen.</p> <p>(5) Im Übrigen finden für den Vorstandsvorstand die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Aufgaben des Vorstandsvorstands</p> <p>(1) Der Vorstandsvorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit die rechtliche Vertretung nicht gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 dem Geschäftsführer übertragen wird. Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten des Zweckverbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung begründet ist.</p> <p>(2) Dem Vorstandsvorstand obliegt insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufgaben und Ziele des Verbands im Rahmen seiner Zweckbestimmung zu planen, 2. für die laufende Verwaltung einen Geschäftsführer anzustellen oder zu beauftragen, 3. die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Zweckverbands sowie die weitere

Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände
ELKTh	EKKPS	EKM (Entwurf)
	<p>Tätigkeit des Geschäftsführers zu beaufsichtigen, 4. die Entscheidungen der Verbandsversammlung vorzubereiten.</p> <p>5. den Zweckverband in Rechtsangelegenheiten zu vertreten, soweit nicht der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin zuständig ist.</p> <p>(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte im Zuständigkeitsbereich des Vorstands, die den Zweckverband Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Zweckverbands von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer zu unterschreiben und mit dem Siegel des Zweckverbands zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Geschäfte der laufenden Verwaltung</p> <p>(1) Für die Verwaltung der laufenden Geschäfte ist ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin zuständig. Er oder sie kann vom Vorstand haupt- oder nebenamtlich angestellt oder aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands auf ehrenamtlicher Grundlage beauftragt werden kann.</p> <p>(2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin gibt dem Vorstand auf jeder seiner Sitzungen einen</p>	<p>Tätigkeit des Geschäftsführers zu beaufsichtigen, 4. die Entscheidungen der Verbandsversammlung vorzubereiten.</p> <p>(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte im Zuständigkeitsbereich des Vorstandsvorstands, die den Zweckverband Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Zweckverbands von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer zu unterschreiben und mit dem Siegel des Zweckverbands zu versehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung</p> <p>(1) Die laufende Verwaltung und Geschäftsführung des Zweckverbands obliegt einem Geschäftsführer, der vom Vorstandsvorstand haupt- oder nebenamtlich angestellt oder aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands auf ehrenamtlicher Grundlage beauftragt werden kann.</p> <p>(2) Der Geschäftsführer gibt dem Vorstand auf jeder seiner Sitzungen einen Rechenschaftsbericht.</p>

Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände
ELKTh	EKKPS	EKM (Entwurf)
	<p>Rechenschaftsbericht.</p> <p>(3) Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands nach den Weisungen des Vorstands ordnungsgemäß zu erfüllen, 2. die finanziellen Mittel und das Vermögen des Zweckverbands zu verwalten, 3. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen, 4. die Mitarbeiter des Zweckverbands einzustellen und die Dienstaufsicht über sie zu führen, 5. Pacht- und Mietverträge mit Genehmigung des Vorstandsvorstands abzuschließen. 	<p>(3) Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufgaben des Zweckverbands nach den Weisungen des Vorstands ordnungsgemäß zu erfüllen, 2. die finanziellen Mittel und das Vermögen des Zweckverbands zu verwalten, 3. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen, 4. die Mitarbeiter des Zweckverbands einzustellen und die Dienstaufsicht über sie zu führen, 5. Pacht- und Mietverträge mit Genehmigung des Vorstandsvorstands abzuschließen. <p>(4) Der Vorstandsvorstand kann dem Geschäftsführer für die selbständige Wahrnehmung einzelner oder bestimmter Arten von Geschäften Vollmacht erteilen. Besteht für den Zweckverband gemäß § 8 Abs. 2 nur ein Vorstandsvorstand, der zugleich die Aufgaben der Verbandsversammlung wahrnimmt, so kann dem Geschäftsführer gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 durch die Satzung die rechtliche Vertretung des Zweckverbands übertragen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Ausscheiden eines Mitglieds und Auflösung des Zweckverbands</p>

Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände
ELKTh	EKKPS	EKM (Entwurf)
		<p>(1) Das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Zweckverband kann mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende erklärt werden. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Erklärung erfolgt gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung und bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, beschließen die übrigen Mitglieder über die Fortführung oder Auflösung des Zweckverbands. Bis zur Beschlussfassung gilt der Zweckverband als fortbestehend.</p> <p>(2) Im Übrigen können die Mitglieder einvernehmlich den Zweckverband auflösen.</p> <p>(3) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse von Versammlung und Vorstand, die jeweils mit den Stimmen der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitglieder dieser Organe zu fassen sind. Bei einem Beschluss nach Absatz 1 Satz 4 gelten die Vertreter des ausscheidenden Mitglieds nicht als satzungsmäßige Mitglieder von Versammlung und Vorstand.</p> <p>(4) Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.</p>

Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände
ELKTh	EKKPS	EKM (Entwurf)

Auf die Zweckverbände finden die für Kirchengemeinden geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses

**§ 15
Besondere Mehrheiten und
Zustimmungserfordernisse**

(1) Die Satzung kann für Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden eines Mitglieds und die Auflösung des Zweckverbands größere Mehrheiten oder die Notwendigkeit der Zustimmung bestimmter oder aller Verbandsmitglieder vorschreiben.

(2) Ist die Zustimmung eines Verbandsmitglieds erforderlich, so ist für den Kirchenkreis im Fall des Absatzes 1 außerdem zu bestimmen, in welchen Fällen die Kreissynode oder der Kreiskirchenrat für den Kirchenkreis zu handeln berechtigt ist.

**§ 16
Anwendung landeskirchlichen Rechts**

Im Übrigen gelten für die von Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden gebildeten Zweckverbände die für Kirchengemeinden erlassenen

Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände
ELKTh	EKKPS	EKM (Entwurf)
Kirchengesetz oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten..		Bestimmungen entsprechend oder sinngemäß. Gleiches gilt für die von Kirchenkreisen gebildeten Zweckverbände hinsichtlich der für Kirchenkreise erlassenen Bestimmungen. § 17 Besondere Bestimmungen für Kreiskirchenämter Besondere Bestimmungen für Zweckverbände zur Unterhaltung gemeinsamer Kreiskirchenämter nach dem Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 214) bleiben unberührt.
<p style="text-align: center;">Vierter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen § 8</p> <p>Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, weitere Regelungen im Rahmen dieses Kirchengesetzes zu erlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aus- und Durchführungsbestimmungen</p> <p>Das Konsistorium kann Aus- und Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen..</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Aus- und Durchführungsbestimmungen</p> <p>Die zur Aus- und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlässt der Landeskirchenrat.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Übergangsbestimmung</p> <p>Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits bestehenden</p>

Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände	Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände
ELKTh	EKKPS	EKM (Entwurf)
<p style="text-align: center;">§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>Zweckverbände haben innerhalb eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2009 ihre Satzung und ihre sonstigen Rechtsverhältnisse den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes anzupassen. Der Landeskirchenrat kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>